

Tagesordnungspunkt

Überplanmäßige Aufwendung im Bereich Brandschutz, Beitrag bei der UKBW / Unfallkasse Baden-Württemberg

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.07.2024

Beschlussvorschlag:

Der Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt für den Beitrag bei der UKBW in der Produktgruppe 1260-1 (Brandschutz), Kostenstelle 1260100000, Sachkonto 444100000 Bezahlung Beitrag Feuerwehr im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von voraussichtlich 85.739,73 Euro wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Baden-Württemberg hat am 16.11.2023 den Haushaltsplan 2024 beschlossen.

Folgende Änderungen der Umlagestruktur mit Wirkung ab 01.01.2024 wurden beschlossen:

1. Integration des Umlagebereiches Bauarbeiten (sog. Eigenbauarbeiten) in den Umlagebereich der allgemeinen Unfallversicherung kommunal (AUV)
2. Der Umlagebereich „AUV kommunal“ wird insgesamt auf eine einheitliche Berechnung nach Einwohnern umgestellt. Die Kopfpauschale für die rund 2.400 Straßenwärter entfällt.
3. Gleichmäßige Aufteilung des Umlagevolumens auf Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise nach Einwohnern im Umlagebereich "Feuerwehren"

Der Beitragsbescheid 2024 wurde dem Landkreis Tübingen im Dezember 2023 digital zugestellt.

Der Betrag der Allg. Unfallversicherung, den der Landkreis zu zahlen hat, reduziert sich im Jahr 2024 von 1,70 Euro um 0,16 Euro auf 1,54 Euro. Die Schüler-Unfallversicherung erhöht sich im Jahr 2024 von 1,70 Euro um 0,06 Euro auf 1,76 Euro und der Betrag für die Feuerwehren im Jahr 2024 wird mit 0,37 Euro neu ausgewiesen.

Der Gesamtbeitrag an die UKBW im Jahr 2024 erhöht sich damit von 3,40 Euro um 0,27 Euro auf 3,67 Euro.

Der Beitrag der Städte und Gemeinden reduziert sich im Jahr 2024 im Gegenzug von bisher 0,95 Euro auf künftig 0,37 Euro.

Der UKBW Beitrag Feuerwehr wird für den Landkreis in vier Raten fällig:

am 15. Januar 2024	21.434,93 Euro
am 15. April 2024	21.434,93 Euro
am 14. Juli 2024	21.434,94 Euro
am 15. Oktober 2024	21.434,93 Euro

Zum Zeitpunkt der Zustellung des UKBW-Bescheids im Dezember 2023 war der Kreishaushalt 2024 bereits beschlossen, so dass die Finanzmittel i.H.v. 85.739,73 Euro nicht mehr in den Haushalt 2024 aufgenommen werden konnten.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen liegt nach § 5 Abs. 3 Ziffer 5 der Hauptsatzung beim Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abteilung 44 verfügt in der entsprechenden Produktgruppe bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen über ein Budget in Höhe von rd. 1,1 Mio. Euro.

Steuerungs- und Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets wurden geprüft. Der UKBW-Beitrag ist verpflichtend und damit unabweisbar. Zudem erhöht sich der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag lediglich unerheblich.